
Sachstand

Zum Verhältnis des Digital Services Act und des Digital Markets Act zur EU-Datenschutzgrundverordnung

Zum Verhältnis des Digital Services Act und des Digital Markets Act zur EU-Datenschutzgrundverordnung

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 037/24
Abschluss der Arbeit: 29. August 2024
Fachbereich: EU 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung	4
2.	Überblick über DSA, DMA, DSGVO sowie ihr Verhältnis zueinander	4
2.1.	DSA	4
2.2.	DMA	5
2.3.	DSGVO	6
2.4.	Überblick über Ansichten zum Verhältnis von DMA und DSA zur DSGVO	7
3.	Verhältnis von DSA zur DSGVO	9
3.1.	Regelungen im DSA zum Verhältnis zur DSGVO	9
3.2.	Positionen in der rechtswissenschaftlichen Diskussion zum Verhältnis von DSA und DSGVO	9
3.2.1.	DSA als Rechtsgrundlage i.S.v. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c DSGVO	10
3.2.2.	DSA als Ergänzung und Anhebung des DSGVO-Schutzes	12
3.2.3.	Sonstige Verweise des DSA auf die DSGVO	12
3.3.	Rechtsprechung der Unionsgerichte zum Verhältnis von DSA und DSGVO	13
4.	Verhältnis des DMA zur DSGVO	13
4.1.	Regelungen im DMA zum Verhältnis zur DSGVO	13
4.2.	Positionen in der rechtswissenschaftlichen Diskussion zum Verhältnis von DMA und DSGVO	14
4.2.1.	Art. 5 Abs. 2 DMA	15
4.2.2.	Art. 6 Abs. 2 DMA	16
4.2.3.	Art. 6 Abs. 9 DMA	17
4.2.4.	Art. 7 Abs. 8 DMA	18
4.3.	Rechtsprechung der Unionsgerichte zum Verhältnis von DMA und DSGVO	19

1. Einleitung und Fragestellung

Der Fachbereich Europa wurde um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Wie regeln die Verordnung (EU) 2022/2065¹ (Digital Services Act, im Weiteren: **DSA**) und die Verordnung (EU) 2022/1925² (Digital Markets Act, im Weiteren: **DMA**) ihr Verhältnis zur EU-Datenschutzgrundverordnung³ (**DSGVO**)?
- Wie wird das Verhältnis von DSA bzw. DMA zur DSGVO in der rechtswissenschaftlichen Diskussion bewertet und gibt es Stimmen, die von einem Konflikt von DSA bzw. DMA mit der DSGVO oder von einem Verstoß gegen die DSGVO ausgehen?
- Gibt es Rechtsprechung der Unionsgerichte zu diesen Fragen?

Nachfolgend wird zunächst ein knapper Überblick über die genannten Rechtsakte und ihr Verhältnis zueinander gegeben (Ziff. 2.). Ziff. 3 und Ziff. 4 gehen dann im Einzelnen auf die vom Auftraggeber aufgeworfenen Fragen ein. Es wird dabei keine eigenständige Begutachtung, sondern eine Systematisierung der rechtswissenschaftlichen Diskussion vorgenommen. Der Sachstand erhebt insoweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem handelt es sich beim DSA und DMA um vergleichsweise neue Rechtsakte, sodass in Zukunft mit weiteren rechtswissenschaftlichen Publikationen und Rechtsprechung zu diesem Themenfeld gerechnet werden kann.

2. Überblick über DSA, DMA, DSGVO sowie ihr Verhältnis zueinander

2.1. DSA

Der gesamte DSA gilt seit dem 17. Februar 2024; zuvor waren bereits bestimmte Einzelregelungen zu beachten (vgl. im Einzelnen Art. 93 Abs. 2 DSA).

Der DSA soll durch eine Harmonisierung der Regelungen über die Verantwortung und Sorgfaltspflichten der Anbieter von Vermittlungsdiensten „für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigeres Online-Umfeld“ sorgen und so zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts

1 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), [ABl. L 277, 27. Oktober 2022 \(berichtigte Fassung 1. Dezember 2022\)](#).

2 Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitebare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), [ABl. L 265, 12. Oktober 2022, S. 1 \(berichtigte Fassung vom 4. Mai 2023\)](#). Vgl. auch Durchführungsverordnung (EU) 2023/814 der Kommission vom 14. April 2023 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Durchführung bestimmter Verfahren durch die Kommission nach der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates, [ABl. L 102, 17. April 2023, S. 6](#).

3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, [ABl. L 119, 4. Mai 2016, S. 1 \(berichtigte Fassung vom 23. Mai 2018\)](#).

beitragen, vgl. Art. 1 Abs. 1 DSA.⁴ Als „Vermittlungsdienste“ definiert Art. 3 Buchst. g DSA bestimmte Dienstleistungen der Informationsgesellschaft (d.h. reine Durchleitung, Caching‘-Leistung, Hosting-Dienst).

Regelungen zur Haftung der Anbieter solcher Vermittlungsdienste sind in Kapitel II geregelt. In Kapitel III sind zum einen Sorgfaltspflichten normiert, die für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten (Abschnitt 1) und zum anderen zusätzliche Bestimmungen für spezielle Anbieterkategorien (Abschnitt 2-5). Kapitel III Abschnitt 5 bezieht sich auf Anbieter sehr großer Online-Plattformen (very large online platforms, VLOPs) und sehr großer Online-Suchmaschinen (very large online search engines, VLOSEs). Die Benennung von Anbietern als VLOP oder VLOSE erfolgt nach Art. 33 Abs. 4 UAbs. 1 DSA durch die Europäische Kommission (Kommission). Kapitel IV des DSA enthält Regelungen zur Umsetzung, Zusammenarbeit, Sanktionen und Durchsetzung.

2.2. DMA

Der gesamte DMA gilt seit dem 2. Mai 2023; zuvor waren bereits bestimmte Einzelregelungen zu beachten (vgl. im Einzelnen Art. 54 DMA).

Wie der DSA ist auch der DMA Teil der EU-Digitalstrategie und dient der Regulierung digitaler Märkte.⁵ Der DMA zielt nach Art. 1 Abs. 1 DMA darauf ab, „zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, indem harmonisierte Vorschriften festgelegt werden, die in der gesamten Union zum Nutzen von gewerblichen Nutzern und Endnutzern für alle Unternehmen bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor, auf denen Torwächter tätig sind, gewährleisten.“

„Torwächter“ sind nach Art. 2 Nr. 1 DMA Unternehmen, die zentrale Plattformdienste⁶ bereitstellen und nach Art. 3 DMA von der Kommission als solche benannt wurden, weil sie erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt haben, einen zentralen Plattformdienst bereitstellen, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und hinsichtlich ihrer Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehaben oder absehbar innehaben werden.

Die den Torwächtern auferlegten Pflichten sind in Kapitel III DMA verankert, wobei die Art. 5 bis 7, 13 DMA allgemeine Pflichten enthalten, während es Art. 8 Abs. 2 DMA der Kommission ermöglicht, diese Pflichten in Beschlussform in einem Durchführungsrechtsakt gegenüber einem bestimmten Torwächter zu konkretisieren. Kapitel IV DMA regelt das von der Kommission durchzuführende Marktuntersuchungsverfahren mit Blick auf die Benennung von Torwächtern

4 Müller-Terpitz, in: Müller-Terpitz/Köhler, Digital Services Act, 2024, Art. 1 DSA, Rn. 2.

5 Vgl. Kommission, [Das Gesetz über digitale Märkte: für faire und offene digitale Märkte](#), Stand 28. August 2024.

6 Dies sind nach Art. 2 Nr. 2 DMA: a) Online-Vermittlungsdienste, b) Online-Suchmaschinen, c) Online-Dienste sozialer Netzwerke, d) Video-Sharing-Plattform-Dienste, e) nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, f) Betriebssysteme, g) Webbrowser, h) virtuelle Assistenten, i) Cloud-Computing-Dienste, j) Online-Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von einem Unternehmen, das einen der unter den Buchstaben a bis i genannten zentralen Plattformdienste bereitstellt, bereitgestellt werden.

(Art. 17 DMA), die systematische Nichteinhaltung von Pflichten aus dem DMA (Art. 18 DMA) sowie bezüglich neuer Dienste und Praktiken (Art. 19 DMA). Kapitel V DMA regelt die nach dem DMA bestehenden Ermittlungs-, Anordnungs- und Sanktionsbefugnisse der Kommission.

2.3. DSGVO

Gemäß Art. 1 Abs. 1 DSGVO enthält die EU-Datenschutzgrundverordnung „Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten“. Die DSGVO regelt also nur den Schutz von Daten mit Personenbezug.⁷ Daten ohne Personenbezug unterfallen nicht der DSGVO.

Einen wesentlichen Bestandteil der DSGVO bilden die den für Datenverarbeitungen Verantwortlichen⁸ auferlegten Pflichten zur Einhaltung der Grundsätze der Datenverarbeitung aus Kapitel II DSGVO und zur Gewährleistung der Betroffenenrechte aus Kapitel III DSGVO.

Zu den Grundsätzen der Datenverarbeitung i.S.d. II. Kapitels der DSGVO zählen die in Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a bis f DSGVO normierten Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung. Danach ist die Datenverarbeitung nur zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat (Buchst. a), wenn die Datenverarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist (Buchst. b), wenn sie **zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (Buchst. c), oder wenn sie erforderlich ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen (Buchst. d), für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgenden Aufgabe (Buchst. e) oder wenn die Wahrnehmung eines näher definierten berechtigten Interesses des Verantwortlichen die Datenverarbeitung erfordert (Buchst. f).

Insbesondere Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c DSGVO verdeutlicht, dass die DSGVO die **Bedingungen für die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung nicht erschöpfend** regelt. Vielmehr muss sich die „rechtliche Verpflichtung“ des Verantwortlichen, zu deren Erfüllung die Datenverarbeitung erforderlich ist, aus einer **anderen Vorschrift des EU-Rechts** oder des nationalen Rechts ergeben, vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO.⁹ Ein ähnlicher Befund gilt auch für Art. 9 DSGVO: Art. 9 Abs. 1 DSGVO untersagt die Verarbeitung näher definierter Kategorien besonders sensibler Daten grundsätzlich. Dieses Verbot gilt jedoch in den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. a bis j DSGVO definierten Fällen nicht. Dies ist nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. g und j DSGVO bspw. dann

7 Dies sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden ‚betroffene Person‘) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“.

8 „Verantwortlicher“ i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“.

9 Vgl. nur *Schulz*, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2022, Art. 6 DSGVO, Rn. 45.

der Fall, wenn die Verarbeitung „auf der Grundlage des Unionsrechts“, das näher definierte Anforderungen an den Grundrechtsschutz und die Verhältnismäßigkeit enthalten muss, erforderlich ist.¹⁰

Auch darüber hinaus zeigt sich der Charakter der DSGVO als „Grundverordnung“ darin, dass sie **Spielräume für weitere europäische Rechtsetzung** eröffnet.¹¹ Zu nennen ist hier insbesondere Art. 6 Abs. 3 Satz 3 DSGVO. Danach kann das EU-Recht „**spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung**“ der DSGVO enthalten, einschließlich Spezifikationen für besondere Verarbeitungssituationen i.S.d. IX. Kapitels der DSGVO. Anforderungen an ein solches bereichsspezifisches EU-Datenschutzregime sind in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 und Satz 4 DSGVO geregelt.¹²

2.4. Überblick über Ansichten zum Verhältnis von DMA und DSA zur DSGVO

Der **DSA** und **DMA** werden von Stimmen im Schrifttum als **bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen** i.S.v. **Art. 6 Abs. 3 DSGVO** eingestuft.¹³ Es handele sich um Bausteine eines „Datenwirtschaftsrechts“, mit dem angesichts der bei Internetdiensten zu beobachtenden Bildung „monopolartiger Anbieterstrukturen“ eine „stärker kartellrechtliche Ausrichtung des Datenschutzrechts“ eingeführt werde.¹⁴ Die DSGVO sei inzwischen durch ein „völlig neues EU-Plattform- und Datenwettbewerbsrecht“ ergänzt worden, zu dem der DMA und DSA zählten. Die hierdurch bewirkte „**intensive Regulierung von marktmächtigen Plattformen**“ diene „dabei auch einem Umfeld, in dem eine **wirksame Absicherung des Datenschutzgrundrechts** möglich ist, weshalb sowohl der DSA als auch der DMA auch für Verhaltensweisen von Plattformen gelten, welche personenbezogene Daten betreffen“.¹⁵ Soweit der DSA und DMA also „erhebliche Novellierungen in den Grundkonzeptionen des Datenschutzrechts“ mit sich bringen,¹⁶ steht dies nach den zitierten Literaturstimmen nicht im Widerspruch zur Systematik der DSGVO, die als „Grundverordnung“ den Erlass sektorbezogener Spezialregelungen zulässt.

Kritik wird teils im Zusammenhang mit den in Art. 2 Abs. 4 Buchst. g DSA und Erwägungsgrund (ErwG) 12 DMA verankerten Formulierungen geübt, wonach der DSA die DSGVO „unberührt“

-
- 10 Vgl. dazu etwa: *Schiff*, in: Ehmman/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2024, Art. 9 DSGVO, Rn. 52 ff., 64.
- 11 Vgl. *Albers/Veit*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand Mai 2024, Einleitung, Rn. 89.
- 12 Vgl. *Heberlein*, in: Ehmman/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2024, Art. 6 DSGVO, Rn. 63 ff., auch dazu, dass die Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 Satz 3 DSGVO lediglich fakultativ seien.
- 13 *Albers/Veit*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand Mai 2024, Art. 6 DSGVO, Rn. 90. Dabei wird nicht im Einzelnen geprüft, ob die Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 Satz 2 und 4 DSGVO eingehalten sind.
- 14 *Eßer/Kramer/von Lewinski*, in: Auernhammer, DSGVO/BDSG - Kommentar, 8. Aufl. 2023, Einführung, Rn. 72
- 15 *Selmayr/Ehmman*, in: Ehmman/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2024, Einleitung, Rn. 139 (Hervorhebungen hinzugefügt).
- 16 *Albers/Veit*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand Mai 2024, Art. 6 DSGVO, Rn. 90.

lasse bzw. der DMA „unbeschadet“ der Vorschriften der DSGVO gelte (siehe noch Ziff. 3.1. und Ziff. 4 1.). Nach Ansicht von Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Diskussion werde hierdurch der Eindruck erweckt, dass die Bestimmungen der DSGVO völlig unangetastet blieben bzw. dass DSA und DMA keine den Datenschutz betreffenden Regelungen enthielten.¹⁷ Dies sei in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend, da DSA und DMA ggf. teils von der DSGVO abweichende (datenschutzintensivere) Vorgaben machten.¹⁸ Das im Rahmen dieses Sachstands analysierte Schrifttum nennt in diesem Zusammenhang als Beispiel die Rechte auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 6 Abs. 9 DMA und Art. 20 DSGVO (siehe noch Ziff. 4.2.3.): Als Verordnungen – und damit Sekundärrecht der EU – seien DMA und DSGVO zwar rechtlich gleichrangig. Angesichts der unterschiedlichen Regelungsgehalte der genannten Normen wird aber vereinzelt von einem „möglicher Konflikt“ ausgegangen.¹⁹ Da es sich beim DMA (und DSA) um sektorbezogene Sonderregelungen handele, wäre ein solcher nach dem allgemeinen Grundsatz zu lösen, dass ein spezieller Rechtsakt einem allgemeinem Rechtsakt vorgeht („lex specialis derogat legi generali“).²⁰ Dann aber – so die Kritik – seien die „Unberührtheitsklauseln“ aus Art. 2 Abs. 4 Buchst. g DSA und ErwG 12 DMA gegenstandslos.²¹ Es ist darauf hinzuweisen, dass hiermit **nicht die Einschätzung** verbunden wird, dass solche sektorbezogenen Spezifizierungen **unionsrechtswidrig** wären oder einen Verstoß gegen die DSGVO darstellten. Dies lässt sich damit erklären, dass die DSGVO kein gegenüber dem DMA oder DSA höherrangiger Rechtsakt ist und dass die DSGVO – wie dargestellt – eigens Spezifizierungsklauseln enthält, die solche sektorbezogenen Spezialregelungen ermöglichen. Gefordert wird (nur) eine stärkere Klarstellung des Verhältnisses von DSA und DMA zur DSGVO.²²

Andere Stimmen in der Literatur sehen die „Unberührtheitsklauseln“ unkritisch: Der Unionsgesetzgeber habe sie aufgenommen, um „insgesamt klarzustellen, dass DSA und DMA die Vorgaben der DS-GVO nur ergänzen und nicht ersetzen“.²³ In diesem Zusammenhang wird hinsichtlich des DSA auch betont, dass es nicht zu Änderungen der DSGVO durch den DSA komme. Denn eine

-
- 17 Vgl. *Bania*, Fitting the Digital Markets Act in the existing legal framework: the myth of the „without prejudice“ clause, *European Competition Journal* 2023, S. 116 (117); *Veil* im Podcast „[Auslegungssache 83: Die unberührte DSGVO?](#)“, ab 1:20:30.
- 18 Vgl. *Veil* im Podcast „[Auslegungssache 83: Die unberührte DSGVO?](#)“, ab 1:21:49.
- 19 *Bania*, Fitting the Digital Markets Act in the existing legal framework: the myth of the „without prejudice“ clause, *European Competition Journal* 2023, S. 116 (131).
- 20 *Bania*, Fitting the Digital Markets Act in the existing legal framework: the myth of the „without prejudice“ clause, *European Competition Journal* 2023, S. 116 (117); *D’Amico*, The DMA’s Consent Moment and its Relationship with the GDPR, *European Journal of Risk Regulation* 2024, S. 1 (10); *Geradin/Bania/Karanikioti*, [The interplay between the Digital Markets Act and the General Data Protection Regulation](#), ssrn, 16. September 2022, S. 1, 13.
- 21 *Geradin/Bania/Karanikioti*, [The interplay between the Digital Markets Act and the General Data Protection Regulation](#), ssrn, 16. September 2022, S. 1, 13.
- 22 Vgl. insbesondere *Veil* im Podcast „Auslegungssache 83: Die unberührte DSGVO?“, ab 1:23:20, der ausdrücklich darauf hinweist, dass der Unionsgesetzgeber frei darin sei, derartige Regelungen zu erlassen.
- 23 *Selmayr/Ehmann*, in: *Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung*, 3. Aufl. 2024, Einleitung, Rn. 139.

Missachtung des DSA führe nur zu einem Verstoß gegen diesen und eröffne nicht die Sanktions- und Rechtsschutzmechanismen der DSGVO.²⁴

3. Verhältnis von DSA zur DSGVO

3.1. Regelungen im DSA zum Verhältnis zur DSGVO

Aus **Art. 2 Abs. 4 Buchst. g DSA** ergibt sich, dass der DSA die Vorschriften der **DSGVO unberührt** lässt. Entsprechend erläutert Erwägungsgrund (ErwG) 10 Abs. 2 DSA, dass der DSA im Interesse der Klarheit das Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die DSGVO, unberührt lassen sollte. Nach ErwG 10 Abs. 3 Satz 2 wird der „Schutz von Einzelpersonen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten [...] einzig durch die Vorschriften des Unionsrechts in diesem Bereich geregelt, insbesondere durch die [DSGVO]“.

3.2. Positionen in der rechtswissenschaftlichen Diskussion zum Verhältnis von DSA und DSGVO

Nach Ansicht der Kommission zielt der DSA darauf ab, „die Vorschriften der DSGVO zu ergänzen, um ein Höchstmaß an Datenschutz zu gewährleisten“²⁵. Diese Ansicht wird im Schrifttum mit Verweis darauf geteilt, dass der DSA die Verarbeitung personenbezogener Daten gering halte oder explizit Datenschutzvorgaben vorgebe.²⁶ Die DSGVO werde durch „die detaillierteren Vorgaben des DSA“ ergänzt, wobei die Einhaltung des DSA nicht zugleich bedeute, dass es sich um eine datenschutzkonforme Gestaltung handele. Insofern zeige sich vielmehr das „Nebeneinander der beiden Verordnungen besonders deutlich.“ Die Einhaltung des DSA sei nur ein Teil notwendiger Compliance. Die DSGVO trete vollständig daneben, wobei es gegenseitige Einflüsse gebe.²⁷

Im Schrifttum wird Art. 2 Abs. 4 Buchst. g DSA so interpretiert, dass „auch bei der Bekämpfung rechtswidriger Inhalte die Vorgaben des europäischen Datenschutzes zu beachten“ seien.²⁸ Betroffenenrechte würden durch den DSA nicht eingeschränkt.²⁹ Zudem wird Art. 2 Abs. 4

24 *Schwamberger*, in: Europäische Plattformregulierung, 1. Aufl. 2023, § 10, Rn. 82, 102, 105.

25 Kommission, [Gesetz über digitale Dienste: Fragen und Antworten](#), Stand: 16. Juli 2024.

26 Vgl. *Hofmann*, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 2 DSA, Rn. 75, der u. a. Art. 22 Abs. 3 UAbs. 3 Satz 2 DSA nennt, wonach die nach diesem Artikel geforderten Berichte vertraulicher Hinweisgeber keine personenbezogenen Daten enthalten dürften.

27 *Pommerening/Schreiber*, Onlinemarketing nach dem Digital Services Act, GRUR-Prax 2024, S. 283 (285).

28 *Hofmann*, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 2 DSA, Rn. 75. I.d.S. auch: *Nathanail*, in: *Kraul*, Das neue Recht der digitalen Dienste, § 2, Rn. 49.

29 *Hofmann*, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 2 DSA, Rn. 75.

Buchst. g DSA teils als Anordnung eines „Anwendungsvorrangs“ der DSGVO vor dem DSA ge-
deutet, soweit um die Verarbeitung personenbezogener Daten gehe.³⁰

Wie bereits unter Ziff. 2.4. dargestellt, wird in der rechtswissenschaftlichen Diskussion teilweise
kritisiert, dass der DSA das Verhältnis zur DSGVO nicht im Einzelnen klarstelle und Art. 2
Abs. 4 Buchst. g DSA den falschen Eindruck erwecke, es gäbe keine Überschneidungen zwischen
den Rechtsakten. Wie ebenfalls bereits unter Ziff. 2.4. dargestellt, ist damit nicht die Einschät-
zung verbunden, dass der DSA gegen die DSGVO verstoße.³¹

Die im Schrifttum diskutierten „mannigfaltigen Überschneidungen“ zwischen DSA und DSGVO
lassen sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – wie folgt systematisieren:³²

3.2.1. DSA als Rechtsgrundlage i.S.v. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c DSGVO

Zunächst wird im Schrifttum darauf verwiesen, dass der DSA grundsätzlich als gesetzliche Vor-
gabe eine Rechtsgrundlage für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung i.S.v. Art. 6 Abs. 1
UAbs. 1 Buchst. c DSGVO sein könne (vgl. Ziff. 2.3.).³³

In diesem Zusammenhang wird zugleich betont, dass der DSA **in der Regel keine** über das euro-
päische Datenschutzrecht hinausgehenden **Befugnisse zur Datenverarbeitung** liefere.³⁴ Dies gelte
beispielsweise für die in Art. 10 DSA geregelten Auskunftsanordnungen. Es handele sich dabei
lediglich um Verfahrensvorschriften, nicht um eine Rechtsgrundlage für den Erlass entsprechen-
der Anordnungen.³⁵ Art. 10 Abs. 2 Buchst. b DSA regle zudem, dass die jeweilige Anordnung
den Diensteanbieter nur zur Bereitstellung von Informationen verpflichte, die er ohnehin bereits
für die Zwecke der Dienstleistung erfasst habe und die in seiner Verfügungsgewalt stünden.
Die Norm begründe also keine Rechtsgrundlage für eine Vorratsdatenspeicherung und ob die Ver-
arbeitung (personenbezogener) Daten zulässig sei, richte sich nach anderen Regelungen, insbe-
sondere denen der DSGVO.³⁶ Genannt wird darüber hinaus Art. 28 DSA, der den Online-Schutz

30 Vgl. hierzu *Weiden*, [Mehr Freiheit und Sicherheit im Netz](#), Gutachten zum Entwurf des Digital Services Act im
Auftrag der Friedrich-Naumann-Stiftung Für die Freiheit, Januar 2022, S. 1, 11 und *Spindler*, Der Vorschlag für
ein neues Haftungsregime für Internetprovider – der EU-Digital Services Act (Teil 1), GRUR 2021, S. 545 (546),
mit dem Hinweis, dass Haftungsprivilegierungen aus Art. 3 ff. DSA über die Anwendung der DSGVO „ausgehe-
belt“ werden könnten.

31 Vgl. *Veil* im Podcast „[Auslegungssache 83: Die unberührte DSGVO?](#)“, ab 1:21:40.

32 Vgl. auch die Übersicht bei *Pommerening/Schreiber*, Onlinemarketing nach dem Digital Services Act, GRUR-
Prax 2024, S. 283 (285) und *Schwamberger*, in: Europäische Plattformregulierung, 1. Aufl. 2023, § 10, Rn. 82 ff.

33 *Schwamberger*, in: Europäische Plattformregulierung, 1. Aufl. 2023, § 10, Rn. 82.

34 *Hofmann*, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 2 DSA, Rn. 75.

35 *Hofmann*, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 10 DSA, Rn. 3.

36 *Hofmann*, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 10 DSA, Rn. 42.

Minderjähriger regelt.³⁷ Art. 28 Abs. 1 DSA formuliert allgemeine Anforderungen an den Minderjährigenschutz. Art. 28 Abs. 2 DSA scheidet vor, dass Anbieter von Online-Plattformen auf ihrer Schnittstelle keine Werbung auf der Grundlage von Profiling gemäß Art. 4 Abs. 4 DSGVO³⁸ unter Verwendung personenbezogener Daten des Nutzers darstellen dürfen, wenn sie hinreichende Gewissheit haben, dass der betreffende Nutzer minderjährig ist. Art. 28 Abs. 3 DSA bestimmt, dass zur Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen „die Anbieter von Online-Plattformen nicht verpflichtet [sind], zusätzliche personenbezogene Daten zu verarbeiten, um festzustellen, ob der Nutzer minderjährig ist (vgl. auch ErwG 71 DSA).

Demgegenüber wird beispielsweise Art. 30 Abs. 5 DSA als Rechtsgrundlage i.S.v. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c DSGVO eingestuft.³⁹ Art. 30 DSA regelt die Nachverfolgbarkeit von Unternehmen, die über Online-Plattformen Fernabsatzverträge anbieten. Nach Art. 30 Abs. 5 DSA hat der Anbieter einer solchen Online-Plattform näher bestimmte Informationen über den Unternehmer für die Dauer von sechs Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise zu speichern und anschließend zu löschen. So soll sichergestellt werden, dass etwaige Ansprüche gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht oder Anordnungen in Bezug auf den Unternehmer erfüllt werden können.

Umstritten ist die Einstufung von Art. 18 DSA als Rechtsgrundlage i.S.d. DSGVO. Die Norm ist Bestandteil von Kapitel III, Abschnitt 2 DSA, das zusätzliche Bestimmungen für Hostingdiensteanbieter einschließlich Online-Plattformen normiert. Sie regelt die Meldung eines Verdachts auf Straftaten an die zuständigen Strafverfolgungs- oder Justizbehörden. Auch diese Bestimmung wird teils als Rechtsgrundlage i.S.v. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c DSGVO (und Art. 9 Abs. 2 Buchst. g DSGVO) eingestuft.⁴⁰ Andere Stimmen im Schrifttum gehen unter Verweis auf ErwG 56 S. 5 DSA demgegenüber davon aus, dass Art. 18 DSA kein Erlaubnistatbestand sei. Die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzerinnen und Nutzern müsse sich „unverändert an den Vorgaben der DSGVO messen lassen“.⁴¹

37 *Hofmann*, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 10 DSA, Rn. 42. So auch: *Fuchs/Ambrock*, Altersverifikation im Spannungsfeld zwischen DSGVO, DSA und Jugendmedienschutz, PinG 2024, S. 190 (192) m.w.N., die ebenfalls betonen, dass Art. 28 DSA keine Grundlage zur Datenerhebung sei, allerdings (natürlich) nicht ausschließe, dass Daten auf anderer Grundlage erhoben werden. Es sei dem Unionsgesetzgeber wichtig gewesen, keine Vorschrift zu schaffen, mit der „unter dem Deckmantel des Jugendschutzes“ weitere Daten erhoben werden.

38 Nach Art. 4 Abs. 4 DSGVO ist „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen“.

39 *Hofmann*, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 2 DSA, Rn. 75 und näher: ebenda, Art. 30 DSA, Rn. 47 f.

40 *Hofmann*, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 2 DSA, Rn. 75, Art. 18 DSA, Rn. 5, 52; *Rischmüller*, Datenschutzrechtliche Regelungen im Digital Services Act – was ist zu beachten?, [Datenschutznotizen v. 11. Januar 2024](#).

41 Vgl. *Weiden*, [Mehr Freiheit und Sicherheit im Netz](#), Gutachten zum Entwurf des Digital Services Act im Auftrag der Friedrich-Naumann-Stiftung Für die Freiheit, Januar 2022, S. 24, zum Kommissionsentwurf.

3.2.2. DSA als Ergänzung und Anhebung des DSGVO-Schutzes

Im Zusammenhang mit der Ergänzung der DSGVO wird insbesondere auf die Profilingvorgaben bzw. „Datenverarbeitungsverbote“ aus Art. 28 Abs. 2 DSA und Art. 26 Abs. 3 DSA verwiesen:⁴² Art. 28 Abs. 2 DSA verbietet die Darstellung von Werbung gegenüber Minderjährigen, die auf Profiling unter Verwendung personenbezogener Daten des Nutzers beruht. Nach Art. 26 Abs. 3 DSA dürfen die Anbieter von Online-Plattformen Nutzern keine Werbung anzeigen, die auf Profiling gemäß Art. 4 Nr. 4 DSGVO unter Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO beruht.

Hierzu wird im Schrifttum erläutert, dass das Werbeverbot spezieller als die DSGVO sei, da diese die Art der Verarbeitung – unter bestimmten, strikten Bedingungen (Art. 9 Abs. 2 DSGVO) – erlauben würde.⁴³ Zugleich wird betont, dass es sich insofern nur um eine Ergänzung, nicht aber Änderung der DSGVO handele. Denn eine Missachtung der Verarbeitungsverbote führe nur zu einem Verstoß gegen den DSA und eröffne nicht die Sanktions- und Rechtsschutzmechanismen der DSGVO.⁴⁴

3.2.3. Sonstige Verweise des DSA auf die DSGVO

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit lassen sich folgende weitere Regelungen des DSA mit einem spezifischen DSGVO-Bezug nennen:

Der DSA stellt in Art. 25 Abs. 2 DSA klar, dass das Verbot des Einsatzes von „dark patterns“ i.S.v. Art. 25 Abs. 1 DSA nicht für Praktiken gelte, die unter die DSGVO fallen.⁴⁵

Art. 40 DSA enthält Datenzugangspflichten für VLOPs und VLOSEs u. a. gegenüber Forschern zum Zweck der Risikobewertung (Art. 40 Abs. 4 DSA). Die jeweiligen Wissenschaftler müssen sich nach Art. 40 Abs. 8 DSA u. a. dazu verpflichtet haben, ihre Forschungsergebnisse im Einklang mit der DSGVO kostenlos öffentlich zugänglich zu machen. Nach Art. 40 Abs. 13 DSA erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte zur Ergänzung des DSA, in denen insbesondere Bedingungen festgelegt werden, nach denen eine Datenweitergabe an Forscher im Einklang mit der DSGVO erfolgen darf.⁴⁶

42 Vgl. *Schwamberger*, in: Europäische Plattformregulierung, 1. Aufl. 2023, § 10, Rn. 100 ff., mit dem zusätzlichen Verweis auf Art. 38 DSA.

43 *Wegmann/Kehl*, Mit Kanonen auf Spatzen? – Die Auswirkungen von Digital Services Act und Digitale-Dienste-Gesetz auf digital aktive Unternehmen jenseits von TikTok, Facebook & Co., BB 2024, S. 387 (388, Fn. 14). Vgl. auch: *Hofmann*, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 2 DSA, Rn. 76: „zusätzliche regulatorische Brandmauer“.

44 *Schwamberger*, in: Europäische Plattformregulierung, 1. Aufl. 2023, § 10, Rn. 102, 105.

45 Vgl. dazu im Einzelnen: *Schwamberger*, in: Europäische Plattformregulierung, 1. Aufl. 2023, § 10, Rn. 87 ff.

46 Vgl. *Hofmann*, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40 DSA, Rn. 56, 95.

3.3. Rechtsprechung der Unionsgerichte zum Verhältnis von DSA und DSGVO

Die im Informationssystem des Gerichtshofs der Europäischen Union unter dem Suchbegriff „Verordnung (EU) 2022/2065“ verlinkten Verfahren betreffen, soweit ersichtlich, nicht das Verhältnis des DSA zur DSGVO i.S.v. Art. 2 Abs. 4 Buchst. g DSA. Der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren erlassene Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 27. März 2024, Rs. C-639/23 P(R) betraf die Pflicht aus Art. 39 DSA, in einem allgemein zugänglichen Archiv eine Reihe von detaillierten Informationen über präsentierte Werbeanzeigen zu veröffentlichen. Hier ging es mit Blick auf die DSGVO lediglich um die Frage, ob die jeweiligen Informationen nicht als vertraulich einzustufen wären, weil sie aufgrund der DSGVO ohnehin öffentlich zugänglich zu machen seien.⁴⁷ Auch die seit 1. März 2024 anhängigen Verfahren in den Rs. T-138/24 (Aylo Freesites LTD) und T-139/24 (WebGroup Czech Republik) betreffen, soweit ersichtlich, nur die Durchführung des DSA und nicht dessen Verhältnis zur DSGVO.

4. Verhältnis des DMA zur DSGVO

4.1. Regelungen im DMA zum Verhältnis zur DSGVO

Anders als der DSA trifft der DMA nur in den ErwG eine allgemeine Aussage zum Verhältnis zur DSGVO. Es finden sich aber neben diversen ErwG auch verschiedene Artikel des DMA, die sein Verhältnis zur DSGVO betreffen.

Nach ErwG 12

„sollte diese Verordnung unbeschadet der Vorschriften gelten, die sich aus anderen Rechtsakten der Union zur Regelung bestimmter Aspekte der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen ergeben, insbesondere der [DSGVO].“

Zusätzlich heißt es in ErwG 37 Abs. 2 Satz 3 DMA:

„Diese Verordnung lässt die [DSGVO], einschließlich ihres Durchsetzungsrahmens, unberührt, die auf alle Ansprüche betroffener Personen im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Rechte nach der genannten Verordnung in vollem Umfang anwendbar bleibt.“

Auch in weiteren ErwG wird deutlich, dass Datenverarbeitungen nur soweit zulässig sein sollen, wie die DSGVO eingehalten wird und dass die Torwächter die Einhaltung entsprechend gewährleisten müssen (ErwG 48, 64, 65, 68, 72 DMA). Darüber hinaus stellt ErwG 59 DMA klar, dass „zur Vermeidung von Zweifeln“ mit der Regelung in Art. 6 Abs. 9 DMA zur wirksamen Übertragbarkeit von Daten das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß der DSGVO ergänzt werde.

47 Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 27. März 2024, Rs. C-639/23 P(R), Rn. 75, 100.

Nach Art. 2 Nr. 25, 31, 32 DMA entsprechen die Begriffe „personenbezogene Daten“, „Profiling“ und „Einwilligung“ denen aus Art. 4 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 11 DSGVO. Weitere Regelungen mit Bezug zur DSGVO finden sich etwa in Art. 13 Abs. 5 DMA⁴⁸ und Art. 36 Abs. 3 DMA⁴⁹. Nach Art. 8 Abs. 1 DMA müssen Torwächter die ihnen nach Art. 5 bis 7 DMA auferlegten Pflichten im Einklang insbesondere mit der DSGVO durchführen. Auch aus den Art. 5 bis 7 DMA selbst ergeben sich Wechselbeziehungen mit der DSGVO, auf die nachfolgend unter Ziff. 4.2. näher eingegangen wird.

4.2. Positionen in der rechtswissenschaftlichen Diskussion zum Verhältnis von DMA und DSGVO

Wie oben unter Ziff. 2.2. dargestellt, verfolgt der DMA in erster Linie das wettbewerbsrechtliche Ziel der Gewährleistung „bestreitbarer und fairer Märkte im digitalen Sektor“. Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass der DMA im Wesentlichen darauf abziele, die Datenmacht der Torwächter zu reduzieren.⁵⁰ Es gehöre gerade zum Geschäftsmodell digitaler Plattformen, dass sie ihre Marktmacht durch die Ansammlung und Nutzung personenbezogener Daten stetig erweitern und bekräftigen.⁵¹ Daher enthalte der DMA u. a. spezifische Verpflichtungen für Torwächter im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten.⁵² Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) und die Kommission wollen vor diesem Hintergrund offenbar gemeinsame Leitlinien zum Zusammenspiel von DMA und DSGVO erarbeiten.⁵³

Wie bereits oben unter Ziff. 2.4. dargestellt, finden sich im Rahmen der in diesem Sachstand analysierten rechtswissenschaftlichen Diskussion keine Stimmen, die eine Unionsrechtswidrigkeit

48 Art. 13 DMA normiert ein Umgehungsverbot, das u. a. die Einstufung als Torwächter und die Gewährleistung der wirksamen Einhaltung der Pflichten aus Art. 5 bis 7 DMA betrifft. Nach Art. 13 Abs. 5 Satz 1 trifft der Torwächter für den Fall, dass eine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung, Weiterverwendung und Weitergabe personenbezogener Daten nach dem DMA erforderlich ist, geeignete Maßnahmen, damit gewerbliche Nutzer die für ihre Verarbeitung erforderliche Einwilligung unmittelbar erhalten können, sofern eine solche Einwilligung u. a. nach der DSGVO erforderlich ist, „oder damit er die Vorschriften und Grundsätze der Union in Bezug auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre auf andere Weise einhalten kann, beispielsweise indem er den gewerblichen Nutzern gegebenenfalls ordnungsgemäß anonymisierte Daten zur Verfügung stellt“ (vgl. auch ErWG 60).

49 Art. 36 Abs. 1 DMA regelt den Grundfall der Zweckbindung der gewonnenen Informationen nur für den DMA. Art. 36 Abs. 3 DMA gibt zusätzlich vor, dass die Informationen auch für die Zwecke der DSGVO verwendet werden dürfen, vgl. *Huerkamp/Nuys*, in: Podszun, Digital Markets Act, 1. Aufl. 2023, Art. 36 DMA, Rn. 3, 9.

50 *Bania*, Fitting the Digital Markets Act in the existing legal framework: the myth of the „without prejudice“ clause, *European Competition Journal* 2023, S. 116 (129).

51 *Selmayr/Ehmann*, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2024, Einleitung, Rn. 139.

52 *Selmayr/Ehmann*, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2024, Einleitung, Rn. 139.

53 Vgl. EDSA, [Letter to the European Commission concerning Guidelines on the Interplay between Digital markets act \(DMA\) and GDPR](#), 18. Juli 2024.

des DMA bzw. einen Verstoß gegen die DSGVO annehmen.⁵⁴ Es wird aber teils für möglich gehalten, dass der DMA gegenüber der DSGVO speziellere Regelungen enthalte und diese daher verdränge. Die in ErwG 12 DMA verankerte Geltung des DMA „unbeschadet“ der Vorschriften u. a. der DSGVO seien dann unzutreffend bzw. gegenstandslos.⁵⁵

Die Wechselbeziehungen zwischen DMA und DSGVO werden in der rechtswissenschaftlichen Diskussion – soweit ersichtlich – insbesondere bezüglich Art. 5 Abs. 2 DMA sowie Art. 6 Abs. 2, Abs. 9 DMA und Art. 7 Abs. 8 DMA thematisiert:⁵⁶

4.2.1. Art. 5 Abs. 2 DMA

Art. 5 Abs. 2 DMA verbietet Torwächtern eine Datenzusammenführung und Datennutzung ohne qualifizierte Einwilligung, um – so die Einschätzung in der Literatur – „die Ausnutzung der Torwächter-Stellung und des digitalen Ökosystems“ zu erschweren.⁵⁷ Mit der Norm würden die Torwächter in die Pflicht genommen, das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und die Defizite der als mangelhaft empfundenen DSGVO-Durchsetzung aufzufangen.⁵⁸

In Art. 5 Abs. 2 UAbs. 1 Buchst. a bis d DMA sind vier verschiedene Verbote geregelt. Der Torwächter darf

„a) personenbezogene Daten von Endnutzern, die Dienste Dritter nutzen, welche zentrale Plattformdienste des Torwächters in Anspruch nehmen, nicht zum Zweck des Betriebs von Online-Werbendiensten verarbeiten,

b) personenbezogene Daten aus dem betreffenden zentralen Plattformdienst nicht mit personenbezogenen Daten aus weiteren zentralen Plattformdiensten oder aus anderen vom Torwächter bereitgestellten Diensten oder mit personenbezogenen Daten aus Diensten Dritter zusammenführen,

54 Vgl. im Gegenteil etwa: IGS, [Digital Markets Act: Interplay between Data Protection and Competition laws](#), 24. Mai 2023: „Zweifelloos wird der DMA durch die Integration von Datenschutz- und Wettbewerbsregeln nicht nur einen fairen Wettbewerb schaffen und robuste Innovationen hervorbringen, sondern auch ein hohes Maß an DSGVO-konformem Datenschutz für die Nutzer der Dienste bieten.“ (eigene Übersetzung).

55 Vgl. *Geradin/Bania/Karanikioti*, [The interplay between the Digital Markets Act and the General Data Protection Regulation](#), SSRN, 16. September 2022, S. 1, 13.

56 Vgl. etwa: *Selmayr/Ehmann*, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2024, Einleitung, Rn. 139, zudem mit Verweis auf Art. 15 DMA; *Weber*, [Wie der Digital Markets Act versucht, die Big Five zu regulieren](#), Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, 26. Mai 2023, Folie 14 f.; *Veil*, [„Die DSGVO bleibt unberührt“](#) – DGA, DMA, DSA, AIA, DA, EHDS und der Datenschutz, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Folie 70 ff.

57 *Podszun*, in: Podszun, Digital Markes Act, 1. Aufl. 2023, Art. 5 DMA, Rn. 10.

58 *Podszun*, in: Podszun, Digital Markes Act, 1. Aufl. 2023, Art. 5 DMA, Rn. 11 f.

c) personenbezogene Daten aus dem betreffenden zentralen Plattformdienst nicht in anderen vom Torwächter getrennt bereitgestellten Diensten, einschließlich anderer zentraler Plattformdienste, weiterverwenden und umgekehrt und

d) Endnutzer nicht in anderen Diensten des Torwächters anmelden, um personenbezogene Daten zusammenzuführen“.

Diese Werbe-, Zusammenführungs-, Weiterverwendungs- und Anmelde- sowie Zusammenführungsverbote gelten nach Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 DMA nicht, wenn dem Benutzer die spezifische Wahl gegeben wurde und eine entsprechende Einwilligung erteilt wird, die den Anforderungen aus Art. 4 Nr. 7 und Art. 7 der DSGVO entspricht (vgl. ErwG 37 DMA). Die DSGVO bleibt daneben voll anwendbar, z.B. was Berichtigungs- und Löschrechte aus Art. 16 f. DSGVO anbelangt (vgl. ErwG 37 Abs. 2 DMA).⁵⁹ Dabei schützt Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 DMA vor Belästigung durch immer neue Einwilligungsanfragen, in dem diese nur einmal im Jahr gestellt dürfen.⁶⁰

Nach Art. 5 Abs. 2 UAbs. 3 DMA sind weitere Ausnahmemöglichkeiten zur Datennutzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c, d, e DSGVO zulässig. Mit dieser Vorschrift wird die Berufung auf eine berechtigte Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. b und f DSGVO ausgeschlossen (vgl. ErwG 36 DMA), sodass die Rechte der Torwächter insoweit eingeschränkt werden.⁶¹

Die Norm wird im Schrifttum so eingeordnet, dass sie eine Ergänzung und Konkretisierung der Pflichten für Torwächter schaffe und diese in das Compliance- und Durchsetzungssystem des DMA einbeziehe.⁶² Dabei blieben die in der DSGVO normierten Anforderungen an die Einwilligung vollständig anwendbar:⁶³ Der DMA nehme diese Anforderungen auf und gehe teilweise darüber hinaus, ohne sich aber in Widerspruch zur DSGVO zu setzen.⁶⁴

4.2.2. Art. 6 Abs. 2 DMA

Art. 6 Abs. 2 UAbs. 1 DMA normiert ein Verwendungsverbot für bestimmte Daten. Danach dürfen Torwächter im Wettbewerb mit gewerblichen Nutzern keine nicht öffentlich zugänglichen Daten verwenden, die von diesen gewerblichen Nutzern bei der Nutzung des betreffenden zentralen Plattformdienstes generiert oder bereitgestellt werden, einschließlich der von den Kunden

59 Vgl. dazu: *Podszun*, in: *Podszun, Digital Markes Act*, 1. Aufl. 2023, Art. 5 DMA, Rn. 10, 21 ff.

60 *Podszun*, in: *Podszun, Digital Markes Act*, 1. Aufl. 2023, Art. 5 DMA, Rn. 10, 27, 31.

61 *Podszun*, in: *Podszun, Digital Markes Act*, 1. Aufl. 2023, Art. 5 DMA, Rn. 28 f.

62 Vgl. *Podszun*, in: *Podszun, Digital Markes Act*, 1. Aufl. 2023, Art. 5 DMA, Rn. 30; sowie *Selmayr/Ehmann*, in: *Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung*, 3. Aufl. 2024, Einleitung, Rn. 139.

63 *Bania*, *Fitting the Digital Markets Act in the existing legal framework: the myth of the „without prejudice“ clause*, *European Competition Journal* 2023, S. 116 (130).

64 *Geradin/Bania/Karanikioti*, [The interplay between the Digital Markets Act and the General Data Protection Regulation](#), *ssrn*, 16. September 2022, S. 13. Vgl. auch: *D'Amico*, *The DMA's Consent Moment and its Relationship with the GDPR*, *European Journal of Risk Regulation* 2024, S. 1 (14) und *Podszun*, in: *Podszun, Digital Markes Act*, 1. Aufl. 2023, Art. 5 DMA, Rn. 30.

dieser gewerblichen Nutzer generierten oder bereitgestellten Daten. Diese Bestimmung dient dazu, das Missbrauchspotenzial zu adressieren, welches entsteht, wenn ein Torwächter „vertikal integriert“ ist, also beispielsweise selbst über seinen zentralen Plattformdienst Waren oder Dienstleistungen vertreibt und daher in Konkurrenz zu dem jeweiligen gewerblichen Nutzer steht.⁶⁵

Da die Datenverarbeitung im geregelten Umfang verboten ist, wird darauf hingewiesen, dass – soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten gehen sollte – für die Zwecke des DMA kein Erlaubnistatbestand i.S.v. Art. 6 DSGVO in Betracht komme.⁶⁶ ErwG 48 DMA stellt insofern klar, dass diese Verpflichtung das Recht des Torwächters unberührt lässt, aggregierte Daten für die Erbringung anderer Dienste zu nutzen, sofern dabei die Vorgaben u. a. der DSGVO eingehalten werden.⁶⁷

4.2.3. Art. 6 Abs. 9 DMA

Wie bereits unter Ziff. 4.1. dargestellt, enthält Art. 6 Abs. 9 DMA eine Ergänzung des Rechts auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Nach dieser Bestimmung ermöglicht der Torwächter „Endnutzern und von ihnen beauftragten Dritten auf ihren Antrag hin kostenlos die effektive Übertragbarkeit der Daten, die vom Endnutzer bereitgestellt oder durch die Tätigkeit des Endnutzers im Zusammenhang mit der Nutzung des betreffenden zentralen Plattformdienstes generiert werden, auch indem kostenlos Instrumente bereitgestellt werden, die die effektive Nutzung dieser Datenübertragbarkeit erleichtern, und indem unter anderem ein permanenter Echtzeitzugang zu diesen Daten gewährleistet wird.“⁶⁸

Zur Abgrenzung zwischen Art. 20 DSGVO und Art. 6 Abs. 9 DMA wird im Schrifttum darauf hingewiesen, dass Art. 20 DSGVO kein Recht auf Echtzeitübermittlung vorsehe und nur die von natürlichen Personen bereitgestellten personenbezogenen Daten erfasse. Demgegenüber sei Art. 6 Abs. 9 DMA nicht auf personenbezogene Daten oder natürliche Personen beschränkt und erfasse sowohl die dem Torwächter vom Endnutzer bereitgestellten als auch die durch die Tätigkeit des Endnutzers bei der Nutzung des Plattformdienstes generierten Daten.⁶⁹ Art. 6 Abs. 9 DMA wird vor diesem Hintergrund als „Verstärkung und Erweiterung“ von Art. 20 DSGVO eingestuft.⁷⁰

Demgegenüber finden sich – wie unter Ziff. 2.4. und Ziff. 4.2. dargestellt – auch kritische Stimmen, die angesichts der unterschiedlichen Regelungsbereiche der Normen von einem „möglichen Konflikt“ und einer möglichen Verdrängung des allgemeineren Rechts aus Art. 20 DSGVO durch

65 Vgl. *Wolf-Posch*, in: Podszun, Digital Markes Act, 1. Aufl. 2023, Art. 6 DMA, Rn. 3 f.

66 *Weber*, [Wie der Digital Markets Act versucht, die Big Five zu regulieren](#), Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, 26. Mai 2023, Folie 16; *Veil*, [„Die DS-GVO bleibt unberührt“](#) – DGA, DMA, DSA, AIA, DA, EHDS und der Datenschutz, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Folie 79.

67 Vgl. dazu: *Wolf-Posch*, in: Podszun, Digital Markes Act, 1. Aufl. 2023, Art. 6 DMA, Rn. 11.

68 *Selmayr/Ehmann*, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2024, Einleitung, Rn. 139.

69 *Wolf-Posch*, in: Podszun, Digital Markes Act, 1. Aufl. 2023, Art. 6 DMA, Rn. 202.

70 *Selmayr/Ehmann*, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2024, Einleitung, Rn. 139.

Art. 6 Abs. 9 DMA ausgehen.⁷¹ Insofern dürfte zu berücksichtigen sein, dass die DSGVO – wie Art. 6 Abs. 3 Satz 3 DSGVO zeigt – der Schaffung spezifischerer Datenschutzbestimmungen nicht entgegensteht (vgl. Ziff. 2.3., 2.4.).⁷² Wie die Autorinnen und Autoren selbst feststellen, entspricht es etwa dem Verständnis der sog. Artikel-29-Datenschutzgruppe, dass Art. 20 DSGVO als „Auffangrecht“ nicht zur Anwendung komme, wenn eine Berufung auf eine speziellere, sektorales Regelung erfolge.⁷³

4.2.4. Art. 7 Abs. 8 DMA

Art. 7 DMA normiert Verpflichtungen von Torwächtern zur Interoperabilität nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste. Nach Art. 7 Abs. 7 DMA bleibt es den Endnutzern dieser Kommunikationsdienste des Torwächters und des antragstellenden Anbieters solcher Dienste freigestellt, ob sie sich für die Nutzung der interoperablen grundlegenden Funktionen, die der Torwächter gemäß Art. 7 Abs. 1 DMA bereitstellen kann, entscheiden. Nach Art. 7 Abs. 8 DMA werden nur diejenigen personenbezogenen Daten von Endnutzern, die für die wirksame Interoperabilität „unbedingt erforderlich“ sind, vom Torwächter erhoben und mit dem Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste ausgetauscht, der einen Antrag auf Interoperabilität stellt. Bei der Erhebung und dem Austausch der personenbezogenen Daten von Endnutzern ist u. a. die DSGVO vollumfänglich einzuhalten.

In der Kommentarliteratur wird darauf hingewiesen, dass es dem Unionsgesetzgeber ein wichtiges Anliegen gewesen sei, mit der Einführung von Interoperabilität Sicherheit und Datenschutz und insbesondere die DSGVO „nicht zu unterlaufen“.⁷⁴ Vor diesem Hintergrund sei die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Interoperabilität in Art. 7 Abs. 7 DMA verankert worden. Da die Umsetzung von Interoperabilität zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten führe, sei eine Einwilligung nach Art. 7 DSGVO i.S.e. aktiven Zustimmung erforderlich.⁷⁵ Art. 7 Abs. 8 DMA enthalte ein Datensparsamkeitsgebot, wobei nur deklaratorisch auf das Gebot der vollumfänglichen Einhaltung der DSGVO verwiesen werde.⁷⁶

71 Dies dürfte allerdings nur in Betracht kommen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft.

72 *Bania*, Fitting the Digital Markets Act in the existing legal framework: the myth of the „without prejudice“ clause, *European Competition Journal* 2023, S. 116 (131).

73 Vgl. *Bania*, Fitting the Digital Markets Act in the existing legal framework: the myth of the „without prejudice“ clause, *European Competition Journal* 2023, S. 116 (135) sowie *Geradin/Bania/Karanikioti*, [The interplay between the Digital Markets Act and the General Data Protection Regulation](#), ssrn, 16. September 2022, S. 6, jeweils unter Verweis auf die entsprechende Auslegung der Article 29 Data Protection Working Party, [Guidelines on the right to „data portability“](#), S. 7.

74 *Herbers*, in: Podszun, *Digital Markes Act*, 1. Aufl. 2023, Art. 7 DMA, Rn. 25.

75 *Herbers*, in: Podszun, *Digital Markes Act*, 1. Aufl. 2023, Art. 7 DMA, Rn. 26.

76 *Herbers*, in: Podszun, *Digital Markes Act*, 1. Aufl. 2023, Art. 7 DMA, Rn. 27.

4.3. Rechtsprechung der Unionsgerichte zum Verhältnis von DMA und DSGVO

Die im Informationssystem des Gerichtshofs der Europäischen Union unter dem Suchbegriff „Verordnung (EU) 2022/1925“ verlinkten Verfahren betreffen, soweit ersichtlich, nicht das Verhältnis des DMA zur DSGVO.⁷⁷

Fachbereich Europa

⁷⁷ Vgl. [https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?nat=or&mat=or&pcs=Oor&jur=C%2CT%2CF&for=&jge=&dates=&language=de&pro=&cit=none%252CC%252CCJ%252CR%252C2008E%252C%252C%252C%252C%252C%252Ctrue%252Cfalse%252Cfalse&oqp=&td=%3BALL&avg=&lgrc=de&page=1&text=Verordnung%2B%2528EU%2529%2B2022%252F1925&lg=&cid=6572988](https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?nat=or&mat=or&pcs=Oor&jur=C%2CT%2CF&for=&jge=&dates=&language=de&pro=&cit=none%252CC%252CCJ%252CR%252C2008E%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252Ctrue%252Cfalse%252Cfalse&oqp=&td=%3BALL&avg=&lgrc=de&page=1&text=Verordnung%2B%2528EU%2529%2B2022%252F1925&lg=&cid=6572988) (Stand 28. August 2024).